

dsj-Kommentar zum Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Die dsj hat im Dezember 2014 mit einem Forderungspapier – unterstützt vom DOSB-Präsidium und der Konferenz der Landessportbünde – darauf aufmerksam gemacht, dass eine Anpassung des im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) neu gefassten § 72a SGB VIII an die Realitäten des Kinder- und Jugendsports notwendig ist. Mit der Vorlage des Evaluationsberichts der Bundesregierung zum BKisSchG am 16.12.2015 wird der im Forderungspapier artikulierte Bedarf zur Weiterentwicklung des § 72a SGB VIII nun in Teilen auch von der Bundesregierung bestätigt.

Allerdings werden nicht alle Umsetzungsprobleme des gemeinnützig organisierten Sports mit Hilfe der Datenerhebung abgebildet, denn die an der Basis agierenden Verantwortungsträger/-innen von Sportvereinen und -verbänden wurden gar nicht erst hierzu befragt. Da die spezifischen Bedarfe des gemeinnützig organisierten Sports keine Berücksichtigung im Evaluationsbericht finden, haben einige Annahmen des Berichts der Bundesregierung keine Aussagekraft, wie z.B.: „Die Forschungsergebnisse können die Klagen der Bundesverbände bezogen auf mögliche Belastung der betroffenen Ehrenamtlichen in dem vorgetragenen Ausmaß jedoch nicht bestätigen.“ (Evaluationsbericht, S.74)

Die dsj bewertete die Ergebnisse des Evaluationsberichts wie folgt:

- Die dsj begrüßt, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der **Datenschutzanforderungen** in § 72a Abs. 5 SGB VIII festgestellt wurde und fordert die schnellstmögliche Klärung, damit Sportvereine und -verbände zukünftig legal Daten zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) speichern können.
- Die dsj begrüßt die Ausführungen zu einer Weiterentwicklung des eFZ hin zu einem „**Negativ-Attest**“. Allerdings sieht sie hier keinen Prüfungsbedarf mehr, sondern einen dringenden Umsetzungsbedarf (siehe auch Ergebnisse der Sitzung des FSFJ-Ausschusses vom 02.02.2015).
- Die dsj begrüßt die Überlegungen zum direkten Einbezug der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die **Qualitätsentwicklungsaufgaben**, wenn dies dazu führt, dass Vereinbarungslösungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern erarbeitet werden. Nur so kann sicher gestellt werden, dass die darin getroffenen Aktivitäten und Maßnahmen dem Kinderschutz förderlich und in der Praxis der Sportvereine und -verbände umsetzbar sind.
- Die dsj spricht sich **gegen die Erweiterung des Straftatenkatalogs** im § 72a Abs.1 SGB VIII hinsichtlich anschlussrelevanter Straftaten aus und warnt vor einer Überbewertung des eFZ im Rahmen der Kinder- und Jugendschutzstrategie. Die Erweiterung würde zu weiteren arbeitsrechtlichen Problemen führen sowie gute Projekte der Jugendsozialarbeit im Sport gefährden.

Die dsj sieht darüber hinaus folgenden Klärungsbedarf:

- Der gemeinnützig organisierte Sport braucht eine gesetzliche Regelung, die es ermöglicht, sich von denjenigen hauptberuflich Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, bei denen eine solche Maßnahme auf der Grundlage eines Präventionskonzepts sinnhaft ist, ohne dass Verbände/Vereine **arbeitsrechtliche Einschränkungen** befürchten müssen. Denn aus arbeitsrechtlichen Gründen ist die Verpflichtung der Vereine und Verbände, sich von allen Mitarbeiter/-innen gem. § 72a Abs. 2 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, nicht in jedem Fall umsetzbar. (siehe DOSB/dsj-Forderungspapier, S.2).
- Der gemeinnützig organisierte Sport braucht in diesem Zusammenhang auch eine rechtssichere und verlässliche gesetzliche Regelung, die es erlaubt diejenigen **hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen**, bei denen Einträge nach § 72a Abs. 1 SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind, von der weiteren Arbeit mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen auszuschließen.
- Der gemeinnützig organisierte Sport braucht öffentliche Träger, die ausreichend **fachliche und finanzielle Ressourcen** haben, um im Rahmen einer konstruktiven und partnerschaftlichen Vereinbarungskultur gemeinsam mit Sportvereinen und -verbänden umfassende Präventionskonzepte zu implementieren.

Beschlossen vom Vorstand der dsj am 04.03.2016, Neu-Isenburg.